

Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen der Hertener Stadtwerke GmbH (Leitungsschutzanweisung)

Inhalt

1. Allgemeines
2. Planung von Baumaßnahmen
3. Ausführung von Baumaßnahmen
4. Sofortige Mitteilung bei Schäden an Versorgungsleitungen oder –anlagen oder unbeabsichtigter Freilegung
5. Sofortmaßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes oder Kabelschäden

1. Allgemeines

Im Versorgungsgebiet der Hertener Stadtwerke GmbH sind zahlreiche Rohrleitungen und Kabeltrassen für die Versorgung der Einwohner mit Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und öffentlicher Beleuchtung durch unterschiedliche Versorgungsträger unterirdisch verlegt. Mit dem Vorhandensein von erdverlegten Leitungen muss daher in öffentlichen und privaten Flächen, aber auch im freien Gelände, gerechnet werden. Durch eine unsachgemäße Behandlung dieser Versorgungsleitungen bzw. -anlagen kann es zu erheblichen Gefahren für Leib, Leben oder Sachen kommen.

Zur Vermeidung dieser Gefahren besteht die rechtliche Verpflichtung, vor Beginn einer Baumaßnahme bei den zuständigen Behörden und Unternehmen Erkundigungen einzuholen, ob durch die geplante Baumaßnahme Versorgungsleitungen und -anlagen betroffen sein könnten. Kommt der Bauherr bzw. die für die Baumaßnahme verantwortliche Person dieser Verpflichtung nicht nach, können daraus bei einer Beschädigung von Versorgungsleitungen und -anlagen schwerwiegende Schäden resultieren, für die der jeweils Verantwortliche haftet.

Die Hertener Stadtwerke GmbH geben Auskunft über die Lage ihrer im geplanten Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Die Ausgabe der Pläne erfolgt ausschließlich durch die Graphische Datenverarbeitung, Abteilung Vermessung, der Hertener Stadtwerke GmbH.

Unsere Ansprechpartner sind:

Klaus Berns
Telefon: 02366/307-187
E-Mail: GDV-Vermessung@herten.de

Martin Breuer
Telefon: 02366/307-177

Mit Abweichungen der angegebenen Maße, insbesondere hinsichtlich Lage oder Verlegungstiefe, muss gerechnet werden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen oder Anlagen anderer Versorgungsträger im Planungs- und Baubereich befinden können.

Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch eventuelle nachfolgende Arbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche können sich Abweichungen ergeben.

Alle Bauarbeiten, Tiefbauarbeiten oder sonstige Maßnahmen, bei denen die Möglichkeit der Einwirkung auf Versorgungsleitungen bzw. -anlagen gegeben ist, sind mit aller gebotenen Sorgfalt und unter Beachtung der Erkundigungs- und Sicherungspflicht nach den allgemeinen Regeln der Technik, insbesondere BauO NRW, VOB, AGFW-Richtlinien, DVGW-Regelwerk (vor allem das DVGW Arbeitsblatt GW315), VDE- und DIN/DIN EN-Bestimmungen, und den sonstigen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Werden Versorgungsleitungen bzw. –anlagen schuldhaft beschädigt, so ist der Schädiger zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, § 823 BGB. Es ist daher dringend empfohlen, die vorliegende Schutzanweisung und weitere einschlägige Vorschriften zu beachten.

Die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Hertener Stadtwerke GmbH bei der Bauausführung entbindet den Verantwortlichen nicht von den ihm obliegenden Verkehrssicherungs- und Sorgfaltspflichten.

2. Planung von Baumaßnahmen

Unmittelbar vor der Durchführung von Arbeiten, bei denen die Möglichkeit der Einwirkung auf Versorgungsleitungen bzw. -anlagen gegeben ist, muss bei der Graphischen Datenverarbeitung, Abteilung Vermessung, der Hertener Stadtwerke GmbH eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen und -anlagen eingeholt werden.

Jede Baumaßnahme bzw. jede Änderung einer Bauausführung ist der Graphischen Datenverarbeitung, Abteilung Vermessung, der Hertener Stadtwerke GmbH rechtzeitig vor dem Beginn schriftlich oder in Textform unter Angabe von Art, Ort und voraussichtlicher Bauzeit anzuzeigen.

3. Ausführung von Baumaßnahmen

3.1 Bei Baubeginn müssen die gültigen Leitungsbestandspläne und diese Schutzanweisung auf der Baustelle vorliegen. Sind die Pläne bei Beginn der Arbeiten nicht mehr aktuell oder hat sich der Baubereich bzw. die Bauausführung geändert, so muss der Ausführende aktuelle Leitungsauskünfte einholen. Kann für einzelne Versorgungsleitungen oder –anlagen keine eindeutige Lage angegeben werden oder besteht Ungewissheit über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen oder –anlagen, ist bei der Bauausführung besondere Sorgfalt geboten.

3.2 Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen der Hertener Stadtwerke GmbH dürfen nur durch fachkundige Verantwortliche und unter deren Aufsicht ausgeführt werden. Sofern die Hertener Stadtwerke GmbH zur Sicherung der Versorgungsleitungen und -anlagen Auflagen gemacht haben, müssen diese eingehalten werden.

3.3 Zur Feststellung der genauen Lage von Versorgungsleitungen und -anlagen sind Suchschachtungen von Hand durchzuführen.

3.4 In unmittelbarer Nähe der Versorgungsleitungen und -anlagen sind die Erdarbeiten von Hand auszuführen.

3.5 Freigelegte Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern.

Bei Fernwärmeleitungen ist folgendes zu beachten:

- die freizulegende Länge bei Quer- oder Längsaufgrabungen ist auf max. 3 m zu begrenzen!
- für im Haubenkanal und in Schaumbeton verlegte Fernwärmerohre sind ohne Unterfangung nur Freilegungen auf einer Länge von 2 m zulässig!
- Festpunkte dürfen grundsätzlich nicht freigelegt werden. Aufgrabungen in der Nähe von Festpunkten müssen vor Beginn der Arbeiten mit der Hertener Stadtwerke GmbH abgestimmt werden!

3.6 Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Beeinträchtigung von Versorgungsleitungen und -anlagen ausgeschlossen ist. Falls erforderlich, sind besondere Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Hertener Stadtwerke GmbH zu treffen.

3.7 Versorgungsleitungen dürfen nur entsprechend der Anweisungen der Hertener Stadtwerke GmbH freigelegt, hochgebunden bzw. abgefangen werden. Die Kabelmuffen sind dabei zugentlastet aufzuhängen.

3.8 Das Betreten der Rohrleitungen, Kabel und Kabelmuffen ist verboten. Der Außenschutz der Versorgungsleitungen und -anlagen darf nicht beschädigt werden. Stoffe, die Rohr-, Kabelwerkstoff oder Außenschutz gefährden (z. B. Lösungsmittel), dürfen nicht mit den Versorgungsleitungen und -anlagen in Kontakt gebracht werden.

3.9 Gegen Rohrleitungen, Kabel und Kabelmuffen darf nicht gesteuert werden, d. h. es dürfen keine statischen Belastungen auf die Rohrleitungen, Kabel und Kabelmuffen übertragen werden. Widerlager dürfen nicht untergraben, hintergraben oder freigelegt werden.

Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen der Hertener Stadtwerke GmbH (Leitungsschutzanweisung)

3.10 Im Bereich von Knickpunkten, Abzweigen und Endpunkten der Leitungen darf wegen der dort auftretenden Kräfte nur nach Abstimmung mit der Hertener Stadtwerke GmbH und unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gearbeitet werden.

3.11 Bei Leitungskreuzungen ist ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m einzuhalten. Geringere Abstände bedürfen der Zustimmung der Hertener Stadtwerke GmbH.

3.12 Bei Verlegungen von Versorgungsleitungen ist zur Einhaltung von Mindestabständen die DIN 1998 zu beachten. Sollten die Mindestabstände der DIN 1998 bei einer parallelen Verlegung von Fremdleitungen nicht eingehalten werden können, ist der Abstand in jedem Fall mit der Hertener Stadtwerke GmbH abzustimmen.

3.13 Werden Rohrpress- oder ähnliche Verfahren angewendet, müssen alle Versorgungsleitungen freigelegt werden.

3.14 Das Lagern von Aushub, Stoffen und Teilen in Leitungsnähe ist nur nach Zustimmung der Hertener Stadtwerke GmbH erlaubt. Zugang und Zufahrt zu den Leitungen müssen jederzeit sichergestellt sein. Armaturenstandorte, Kabelverteilerschränke und Stationen sind freizuhalten.

3.15 Das Wiedereinbetten freigelegter Leitungen hat so zu erfolgen, dass die Erde bis in Höhe der Leitung einzufüllen und zu verdichten ist; diese Auflagefläche der einzubettenden Leitung muss steinfrei und nicht aggressiv sein. Dabei ist der Boden so zu verdichten, dass auf der gesamten Länge ein festes Auflager entsteht. Anschließend sind die Leitungen in einem steinfreien und nichtaggressiven Boden von mindestens 30 cm einzubetten, Bauschutt, Asche und ähnliche korrosionsfördernde Stoffe sind nicht zugelassen. Die ursprüngliche Abdeckung ist wieder herzustellen. Das weitere Verfüllen des Grabens muss schichtweise erfolgen, und zwar ohne Einsatz von schweren Verdichtungsgeräten. Bei der Wiederherstellung der Straßendecke ist darauf zu achten, dass alle im Zusammenhang mit den Bauarbeiten freigelegten oder entfernten Armaturen bzw. Straßenkappen wieder ordnungsgemäß eingebaut werden und zugänglich sind.

Das Verfüllen von Fernwärmeleitungen mit Sand hat nach AGFW-Arbeitsblatt FW 401-Teil 12 zu erfolgen.

3.16 Schilderpfähle, Festpunkte und Markierungen dürfen nicht versetzt und nicht verdeckt werden.

3.17 Sprengungen in Leitungsnähe dürfen nur nach Abstimmung mit der Hertener Stadtwerke GmbH vorgenommen werden.

4. Sofortige Mitteilung bei Schäden an Versorgungsleitungen oder –anlagen oder unbeabsichtigter Freilegung

Sollten während der Arbeiten Versorgungsleitungen oder –anlagen der Hertener Stadtwerke GmbH unbeabsichtigt freigelegt, beschädigt oder in der Lage verändert werden, dies gilt auch für geringfügige Einwirkungen, ist dies dem Notruf der Hertener Stadtwerke GmbH **SOFORT** unter folgenden Rufnummern mitzuteilen.

Notruf

Strom, öffentliche Beleuchtung und Telekommunikation:
02366/307-111

Gas:
02366/307-112

Fernwärme:
02366/307-113

Die Arbeiten sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters der Hertener Stadtwerke GmbH einzustellen. Die freigelegten Versorgungsleitungen und –anlagen sind gegen Beschädigung zu sichern.

5. Sofortmaßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes oder Kabelschäden

In jedem Fall gilt:

- Erforderlichenfalls sind Polizei und/oder Feuerwehr zu benachrichtigen.
- Die Hertener Stadtwerke GmbH sind unverzüglich zu benachrichtigen und alle Maßnahmen mit diesen und ggf. weiteren zuständigen Dienststellen (z.B. Polizei, Feuerwehr) abzustimmen.
- Der Gefahrenbereich ist zu räumen und weiträumig abzusichern.
- Die Schadensstelle ist abzusperren und der Zutritt unbefugter Personen zu verhindern.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der Hertener Stadtwerke GmbH verlassen.

Zusätzliche Sofortmaßnahmen bei Beschädigung von Elektrokabeln

Es besteht die Gefahr von Verbrennungen durch Lichtbogeneinwirkung und der Körperdurchströmung bei Berührung unter Spannung stehender Kabelteile, daher

- Personen aus dem Gefahrenbereich bringen bzw. veranlassen, sich zu entfernen.
- Soweit möglich vorhandene Baumaschinen und –geräte aus dem Gefahrenbereich bringen.

Zusätzliche Sofortmaßnahmen bei Gasaustritt

Es besteht Zünd- und Explosionsgefahr, daher

- sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
- nicht rauchen!
- kein Feuer zünden!
- kein Mobiltelefon benutzen!
- Funkenbildung vermeiden!
- keine elektrischen Anlagen bedienen!
- keine Klingel oder Türdrücker bedienen, sondern sich durch Rufen oder Klopfen bemerkbar machen!
- bei Gasgeruch innerhalb von Gebäuden sind alle Räume zu belüften (Fenster und Türen öffnen) und gleichzeitig sind zur Vorsorge alle Hausbewohner aufzufordern, das Gebäude unverzüglich zu verlassen und sich ins Freie zu begeben.

Bei Gasaustritt im Freien Fenster und Türen der umliegenden Gebäude schließen lassen. Dabei auf die Windrichtung achten!

Zusätzliche Sofortmaßnahmen bei Fernwärme

Es besteht die Gefahr der Ausspülung, Unterspülung oder Überflutung und der Verbrühung mit bis zu 130° C heißem Wasser (Dampf), daher

- Personen aus dem Gefahrenbereich, insbesondere tiefliegenden Räumen und Baugruben bringen bzw. veranlassen, sich daraus zu entfernen.
- nach Möglichkeit, wenn gefahrlos möglich, für Wasserabfluss sorgen.